Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben

Staatsstraße 31 Ausbau in Borna /Schönnewitz

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, hat für das Vorhaben „S 31 Ausbau in Borna/Schönnewitz“ die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) beantragt.

Die Staatsstraße (S) 31 soll in den unmittelbar aneinander angrenzenden Ortsdurchfahrten von Borna und Schönnewitz der Gemeinde Liebschützberg auf einer Länge von ca. 1.335 m ausgebaut werden. Im Zuge des Ausbaus der S 31 werden die Knotenpunkte mit den beiden Kreisstraßen (K) 8933 und K 8938 richtliniengerecht ausgebaut und verkehrsgerecht umgestaltet.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen, die in unmittelbarer Nähe der Baumaßnahme vorgesehen sind, werden Grundstücke in den Gemarkungen Borna und Schönnewitz der Gemeinde Liebschützberg beansprucht.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2 c) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG).

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Unterlage  Nr. | Bezeichnung der Unterlage | Datum |
| 1 | Erläuterungsbericht mit Anlage UVP-Bericht | 21.12.2018 |
| 2 | Übersichtskarte | 12/2018 |
| 3 | Übersichtslageplan | 21.12.2018 |
| 4 | Übersichtshöhenplan | 21.12.2018 |
| 5 | Lagepläne | 21.12.2018 |
| 6 | Höhenpläne | 21.12.2018 |
| 9  9.1  9.2  9.3  9.4 | Landschaftspflegerische Maßnahmen  Maßnahmenübersichtsplan  Maßnahmenpläne  Maßnahmenblätter  Vergleichende Gegenüberstellung | 21.12.2018  21.12.2018  30.11.2017  30.11.2017 |
| 10  10.1  10.2 | Grunderwerb  Grunderwerbspläne  Grunderwerbsverzeichnis | 21.12.2018 |
| 11 | Regelungsverzeichnis | 21.12.2018 |
| 14 | Straßenquerschnitte | 21.12.2018 |
| 16.1 | Leitungspläne | 21.12.2018 |
| 18 | Wassertechnische Untersuchungen | 21.12.2018 |
| 19  19.0  19.1  19.2  19.3  19.4 | Umweltfachliche Untersuchung  Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung  Bestands- und Konfliktplan  Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie  Waldumwandlungsantrag  FFH-Verträglichkeitsprüfung „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ | 23.11.2018  20.06.2018  14.02.2018  23.11.2018 |
| 20 | Geotechnische Untersuchungen | 21.12.2018 |
| 22 | Verkehrsplanerische Untersuchung | 22.01.2018 |

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG) i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläu­terungen) liegen in der Zeit vom **22. April 2019 bis 21. Mai 2019**in der Gemeindeverwaltung Liebschützberg, Straße der Jugend 5, 04758 Liebschützberg, OT Borna, zu den Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden außerdem im UVP-Portal unter <https://uvp-verbunde.de/> zugänglich gemacht. Das UVP-Portal entspricht den Anforderungen des § 27a VwVfG.

Nach § 27a Abs.1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes auf Antrag in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 32, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich **21. Juni 2019** - schriftlich bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz (Postanschrift) oder der Dienststelle Leipzig der Landesdirektion Sachsen, Braustraße 2, 04107 Leipzig bzw. der Gemeindeverwaltung Liebschützberg, Straße der Jugend 5, 04758 Liebschützberg, OT Borna, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift er­heben. Die Einwendung soll den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Be­einträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen,   
§ 21 Abs. 5 UVPG

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Ein­gaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 4 SächsStrG). Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG ist für Äußerungen nach § 21 UVPG ein Erörterungstermin durchzuführen.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Ein­wendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Be­kanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbe­hörde zu ge­ben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhan­delt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstat­tet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Ent­schädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Plan­feststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben habe, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach   
§ 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vor­kaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,  
a. dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,  
b. dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

c. dass weitere relevante Informationen zu dem Planfeststellungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, erhältlich sind und bei ihr Äußerungen und Fragen bis zum 21. Juni 2019 eingereicht werden können.

Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen stellen sie der Landesdirektion Sachsen Personen bezogene Daten zur Verfügung. Die Landesdirektion Sachsen erhebt solche Daten auch bei Meldebehörden, Grundbuchämtern und im Handelsregister. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden dem Vorhabenträger (Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr) übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link: <https://www.lds.sachsen.de/datenschutz> (🢡Unterlagen 🢡 Planfeststellungsverfahren Infrastruktur). Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: [datenschutz@lds.sachsen.de](mailto:datenschutz@lds.sachsen.de); Telefon: +49 371/532-0.